

**HAUSGEMEINSCHAFTSORDNUNG  
FÜR  
BÄCKERGASSE 18, AUGSBURG**

Zur Bildung und Erhaltung einer vertrauensvollen Hausgemeinschaft haben alle Hausbewohner aufeinander weitestgehend Rücksicht zu nehmen, untereinander und im Verhältnis zum Vermieter den Hausfrieden streng zu bewahren und das Ihnen im Rahmen des Mietvertrages zur Verfügung gestellte Eigentum sorgsam und sachgemäß zu behandeln. Es liegt deshalb in Ihrem und aller Interesse, wenn die nachstehend aufgeführten Punkte eingehalten und befolgt werden.

- 1) Die Hausgemeinschaftsordnung gilt für alle Bewohner und Besucher des Hauses. Eltern haften für Ihre Kinder, soweit diese nicht volljährig sind. Die Hausbewohner haften für deren Besucher, Kunden, Zulieferer usw., soweit der Aufenthalt dieser Personen auf dem Grundstück mit deren Willen erfolgt.
  - 2) Entstandene Schäden in der Wohnung oder an sonstigen Teilen des Gebäudes sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Hausverwaltung anzuzeigen.
  - 3) Der Verlust eines Hausschlüssels (Schließenanlage) ist unverzüglich dem Verwalter anzuzeigen.
  - 4) Das Anbringen von Schildern, Reklameeinrichtungen und eigener Antennen bedarf der Zustimmung des Hauseigentümers.
  - 5) Zeigt sich in Wohnungen, Keller, Garagen oder Hof Ungeziefer, so ist der Hausmeister sofort zu benachrichtigen.
  - 6) Beim Einwurf von Abfällen in die Mülltonnen ist größte Sauberkeit zu beachten. Von einzelnen Bewohnern dabei verursachte Verschmutzungen sind von diesem zu beseitigen. Sperrige, feuergefährliche Gegenstände, Flüssigkeiten, Sondermüllabfälle, Wertstoffe, Glas, Dosen etc. (siehe Vorschriften neueste Müllbeseitigung Stadt Augsburg) dürfen nicht in die Mülltonnen entleert werden. Sie sind von den Bewohnern selbst wegzuschaffen. Altpapier und Karton (verkleinert) sind in die grüne Tonne einzuwerfen. Die bereitgestellten Müllcontainer sind ausreichend vom Umfang her. Die Aufstellung einer weiteren Tonne würde nur zusätzliche finanzielle Belastung für alle bedeuten.
  - 7) Ausschütteln von Staubtüchern, Ausgießen oder Herabwerfen von Flüssigkeiten bzw. Gegenständen aus Fenstern, Balkonen, Treppentritten usw. sind nicht erlaubt. Balkone dürfen nur unterhalb der Brüstung zum Wäschetrocknen oder Abstellen von Gegenständen verwendet werden.
  - 8) Beschädigungen und Verschmutzungen von Wänden etc., die durch Transporte, durch Kinder etc. verursacht werden, sind auf Kosten der betreffenden Hausbewohner zu beseitigen.
  - 9) Jeder unnötige Gebrauch von Wasser und Hausstrom ist zu vermeiden. Unbefugte oder übermäßige Benutzungen von Hauseinrichtungen ist im Interesse der Gemeinschaft zu verhindern.
  - 10) Als Richtlinie für die Heizung gilt eine Erwärmung der hauptsächlich genutzten Räume auf 20 Grad. Bei längerer Abwesenheit im Winter sind die Bewohner verpflichtet, eine Mindesttemperatur von 10 Grad in der Wohnung zu halten.
  - 11) Tierhaltung in den Wohnungen ist nicht erlaubt.
  - 12) Lärmerzeugende Arbeiten in den Wohnungen und im Freien, die nicht vermeidbar sind, dürfen nur von Montag bis Samstag von 9 – 12 Uhr und von 15 – 18 Uhr durchgeführt werden, wobei alle Möglichkeiten der Lärmdämpfung anzuwenden sind. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Von 13 – 15 Uhr und von 22 – 8 Uhr besteht die strikte Verpflichtung zur Unterlassung jedes vermeidbaren Lärms.
- zu 12) Bei schwerer Erkrankung eines Hausbewohners ist von den angrenzenden Bewohnern besondere Rücksicht zu nehmen. Kraftfahrer haben beim Befahren von Straßenanfahrt und Garage jeden Lärm zu vermeiden, insbesondere Hupen oder Zucknallen von Autotüren zu unterlassen. Es ist stets nur im Schritttempo zu fahren.
- 13) Für die Bewohner steht ein Trockenraum zur Verfügung. Die Trockendauer muss auf die notwendige Mindestzeit beschränkt werden, damit alle berücksichtigt werden können. Der Trockenraum ist nach Benutzung durch die jeweilige Person zu reinigen, die Fenster zu schließen und die Heizung abzustellen. Es versteht sich wohl von selbst, dass benutzte Maschinen gereinigt werden. Abfall ist zu beseitigen.
  - 14) Das Stehen lassen von Gegenständen z. B. vor dem Haus, in Kellertritten etc. ist unzulässig.
  - 15) Bei Kälte, Regen, Sturm und Schnee sind die Fenster in den Wohnungen, auf Gängen und Kellern zu schließen. Die Haustüre und Kellertüre sind stets geschlossen zu halten. Kellerlicht ist nach Verlassen der Räume abzuschalten. Offenes Licht und Rauchen im Keller ist verboten! Leichtentzündliche und feuergefährliche Stoffe, wie Papier, alte Kleider, Benzin, Öl dürfen nicht im Keller gelagert werden.

LUDWIG GRIESMANN  
- Hausverwaltung -

Augsburg, Juli 1989